

## Allgemeine Geschäftsbedingungen Stand: 1. November 2009 der Lufthansa AirPlus Servicekarten GmbH zur Akzeptanzvereinbarung „AirPlus Merchant Agreement“

Die Lufthansa AirPlus Servicekarten GmbH, Hans-Böckler-Straße 7, 63263 Neu-Isenburg (nachfolgend „AirPlus“ genannt), schließt als zugelassenes Mitglied des Universal Air Travel Plan Inc. („UATP“) Akzeptanzvereinbarungen mit Vertragsunternehmen ab. Die nachfolgenden Bestimmungen sind wesentlicher Bestandteil dieser Akzeptanzvereinbarungen.

### 1. Begriffsbestimmungen

Vertragsunternehmen:	Gesellschaft oder Unternehmen, insbesondere ein Reisebüro, das von seinen Kunden den AirPlus Company Account oder den AirPlus Travel Agency Account oder die AirPlus Meeting Solution zur Bezahlung von Leistungen als Zahlungsmittel akzeptiert.
Leistungsträger:	Gesellschaft oder Unternehmen, das seinen Kunden (Reise-)Leistungen verkauft, sei dies unter Einschaltung von Handelsvertretern, Handlungsbevollmächtigten und/oder Handlungsagenten oder ohne.
AirPlus Company Account:	Von AirPlus emittierte Zahlungskarte, bei deren Verwendung die zahlende Partei anstelle einer Barzahlung ausdrücklich die Weisung erteilt, ihre Zahlungskarte zu belasten.
AirPlus Travel Agency Account:	Von AirPlus emittierte Zahlungskarte, bei deren Verwendung die zahlende Partei anstelle einer Barzahlung ausdrücklich die Weisung erteilt, ihre Zahlungskarte zu belasten.
AirPlus Meeting Solution:	Von AirPlus emittierte Zahlungskarte, bei deren Verwendung die zahlende Partei anstelle einer Barzahlung ausdrücklich die Weisung erteilt, ihre Zahlungskarte zu belasten.
Karteninhaber:	Das Unternehmen, auf dessen Namen oder Firmierung ein AirPlus Company Account oder ein AirPlus Travel Agency Account oder eine AirPlus Meeting Solution ausgestellt ist.
Karte:	AirPlus Company Account, AirPlus Travel Agency Account oder AirPlus Meeting Solution.
Kartenummer:	Die auf der Karte hochgeprägte, von AirPlus zugeordnete Nummer zur eindeutigen Identifizierung der Karte.
Autorisierungsanfrage:	Anfrage des Vertragsunternehmens, um die zur Bezahlung vorgesehene Karte zu validieren. Insbesondere die Prüfung, ob die angefragte Karte ein ausreichendes Verfügungslimit hat und ob eventuell Sperrvermerke vorliegen.
Autorisierungsnummer:	Von AirPlus erteilte Nummer, unter der die Einzelfallprüfung zur Belastung der Karte vorgenommen wurde.
Belastungsbeleg:	Mittels einer zum POS-Terminal gehörenden Druckfunktion erstellter Beleg, der alle für eine Belastung relevanten Daten enthalten muss. Als zum POS-Terminal gehörende Druckfunktion zählt jeder Drucker, der vom POS-Terminal angesteuert werden kann und einen Belastungsbeleg mit Durchschlag oder entsprechend mit mindestens einer Kopie erzeugen kann.
Umsatzdaten:	Die zur Belastung der Karte erforderlichen, den Verkauf der (Reise-)Leistungen betreffenden Umsatzdaten. Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes festgelegt wurde, zählen hierzu mindestens die Kartenummer, das Gültigkeitsdatum, der der Karte zu belastende Betrag, die Währung, in der der Verkauf abgewickelt wurde, der Tag, an dem der Verkauf stattgefunden hat, sowie die bei einer Autorisierungsanfrage erteilte Autorisierungsnummer.
Kundendaten:	Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes festgelegt wurde, gelten als Kundendaten die Kartenummer, das Gültigkeitsdatum, der Name des Karteninhabers, der Name des Reisenden sowie alle vom Karteninhaber als Zusatzdaten festgelegten Daten.
Elektronische Übermittlung:	Das technische Verfahren, mit dem das Vertragsunternehmen AirPlus die zur Autorisierung erforderlichen Kartendaten übermittelt und/oder die zur Belastung der Karte des Karteninhabers erforderlichen Umsatzdaten übermittelt.
Transaktionseinreichung:	Die Aufforderung des Vertragsunternehmens an AirPlus, dem Karteninhaber die vorgelegten Belastungsbeträge zu belasten und die sich daraus ergebenden Beträge dem Vertragsunternehmen per Banküberweisung auszus zahlen.
POS-Terminal:	Elektronische, von AirPlus zugelassene oder anerkannte Soft- oder Hardware zum Erfassen und Übermitteln von Umsatz-, Kunden- und Kartendaten oder Daten, die im Rahmen einer Order angegeben werden. Hierzu zählen auch Reisereservierungssysteme (CRS/GDS) wie z. B. Amadeus.

**Gesamtbetrag:** Die Summe aller Umsätze, die ein Karteninhaber mit derselben Karte an einem Geschäftstag an demselben POS-Terminal tätigt. Sind unterschiedliche POS-Terminals nicht eindeutig anhand der Belastungsbelege zu erkennen, werden diese wie ein POS-Terminal behandelt.

### 2. Akzeptanz des AirPlus Company Accounts, des AirPlus Travel Agency Accounts bzw. der AirPlus Meeting Solution

Das Vertragsunternehmen möchte Karteninhabern die Bezahlung von geschäftsreisetyppischen Leistungen ermöglichen, die nicht über bestehende Leistungsträgerverträge abgewickelt werden können.

Das Vertragsunternehmen verpflichtet sich, jedem Karteninhaber ohne Barzahlung alle im Vertragsunternehmen angebotenen Waren und/oder Leistungen zu gleichen Preisen und gleichen Bedingungen zu liefern wie bar oder mit Kredit- bzw. Debitkarten. Das heißt insbesondere, es berechnet keine zusätzlichen Kosten und/oder Gebühren, verlangt keine Sicherheiten und stellt den Karteninhaber in sonstiger Weise nicht schlechter als Kunden, die bar oder mit Kredit- bzw. Debitkarten anderer als der hier gegenständlichen Kartenorganisation zahlen. Das Recht des Vertragsunternehmens, für die Nutzung eines bestimmten Zahlungsauthentifizierungsinstruments eine Ermäßigung anzubieten, bleibt unberührt.

Es ist dem Vertragsunternehmen untersagt,

- einen Mindestbetrag für den Einsatz der Karte festzulegen;
- die Karte zur bargeldlosen Zahlung von Waren und/oder Leistungen zu akzeptieren, die nicht vom Vertragsunternehmen selbst oder im Auftrag Dritter geliefert oder erbracht werden;
- die Karte zu akzeptieren, um Erfüllung oder Deckung in Zusammenhang mit nicht oder schwer eintreibbaren Forderungen oder in Zusammenhang mit nicht eingelösten Schecks zu erlangen;
- in Zusammenhang mit der Karte Bargeld anzunehmen oder auszugeben;
- mit dem Zahler eine Widerruflichkeit eines Zahlungsvorgangs zu vereinbaren.

Eine private Nutzung dieser Akzeptanzvereinbarung ist ausdrücklich untersagt.

### 3. Zahlungszusage und Abtretung

AirPlus verpflichtet sich unter Einbeziehung und vorbehaltlich der Ziffern 2, 4, 5, 6 und 7 sowie der daran gebundenen Rückbelastungsrechte sowie der nachfolgenden Voraussetzungen zur Zahlung des Betrags, zu dem der Karteninhaber vorher ausdrücklich seine Zustimmung und Weisung zur Belastung seiner Karte in der nachfolgenden Art und Weise erteilt hat. Genügt das Vertragsunternehmen seinen diesbezüglichen Prüfungspflichten nicht oder nicht ausreichend, so begründet oder verschärft dies nicht etwaige Sorgfalts- oder Prüfungspflichten seitens AirPlus.

Bei Mail-Order-Geschäften durch Übersendung einer schriftlichen Order (Bestellung), aus der hervorgeht, dass der Karteninhaber die Order mit seinem AirPlus Company Account bzw. seinem AirPlus Travel Agency Account bzw. seiner AirPlus Meeting Solution zahlen möchte, gilt Folgendes: Die schriftliche Order muss mindestens den Namen und die Anschrift des Bestellers, die zu belastende Kartenummer, den Namen des Karteninhabers, die vollständige Anschrift des Karteninhabers, die Gültigkeitsdauer der zu belastenden Karte, den Gesamtbetrag der Order, den Ausstellungstag der schriftlichen Order sowie die Unterschrift eines Vertretungsberechtigten des Karteninhabers enthalten.

Bei Phone-Order-Geschäften durch fernmündliche Abgabe der Order gilt: Die fernmündliche Order muss mindestens den Namen und die Anschrift des Bestellers, die zu belastende Kartenummer, den Namen des Karteninhabers, die vollständige Anschrift des Karteninhabers, die Gültigkeitsdauer der zu belastenden Karte sowie den Gesamtbetrag und den Tag der Order enthalten.

Bei E-Commerce-Geschäften durch Übermittlung einer Order in Textform, aus der hervorgeht, dass der Karteninhaber die Order mit seinem AirPlus Company Account bzw. seinem AirPlus Travel Agency Account bzw. mit seiner AirPlus Meeting Solution zahlen möchte, gilt Folgendes: Die Order in Textform muss mindestens den Namen, die Anschrift und die gültige E-Mail-Adresse des Bestellers, die IP-Adresse des Computers, von dem die Order ausgegangen ist, die zu belastende Kartenummer, den Namen und die vollständige Anschrift des Karteninhabers, die Gültigkeitsdauer der zu belastenden Karte sowie den Gesamtbetrag und den Tag der Order enthalten.

Um die Zahlungszusage zu erlangen, müssen alle nachfolgenden Punkte vollständig und nicht nur einzelne davon erfüllt sein:

- a) Die bei der Order angegebene Gültigkeitsdauer (von-bis) muss beachtet werden. Karten dürfen nur bis zu dem angegebenen Zeitpunkt („gültig bis“ oder „valid thru“) akzeptiert werden. Die Verwendung von Karten, die vor Beginn der Gültigkeitsdauer („gültig ab“ oder „valid from“) vorgelegt werden, muss in jedem Einzelfall ausdrücklich von AirPlus genehmigt werden.
- b) Die Karte darf dem Vertragsunternehmen gegenüber von AirPlus nicht für ungültig erklärt worden sein.
- c) Das Vertragsunternehmen muss mittels eines POS-Terminals oder einer von AirPlus zugelassenen Autorisierungs- und Abrechnungssoftware die im Rahmen der Order angegebenen Daten und mindestens den Verkaufspreis (einschließlich jeweils anwendbarer Umsatzsteuer) der verkauften Leistungen in der in der Akzeptanzvereinbarung festgelegten

Währung auf elektronischem Wege an AirPlus zur Autorisierung weiterleiten, und es darf keine Ablehnung der Autorisierungsanfrage durch AirPlus erfolgen

- d) Das Vertragsunternehmen muss mittels einer zum POS-Terminal oder zu einer von AirPlus zugelassenen Autorisierungs- und Abrechnungssoftware gehörenden Druckfunktion einen Belastungsbeleg erstellen oder auf Anfrage von AirPlus erstellen können, der folgende Angaben enthält: den Namen des Bestellers, die zu belastende Kartennummer, den Namen des Karteninhabers, die Gültigkeitsdauer der zu belastenden Karte, den genauen Belastungsbetrag der Order, den Ausstellungstag der schriftlichen Order sowie die Autorisierungsnummer.
  - e) Das Vertragsunternehmen muss dem Karteninhaber eine schriftliche Auftragsbestätigung und/oder Rechnung über die Order zukommen lassen. Diese muss mindestens den Namen und die Anschrift des Bestellers, den Gesamtbetrag der Order, den Empfänger, die Lieferanschrift, das Versanddatum und den Hinweis auf die Belastung des Kartenkontos enthalten. Auf der Auftragsbestätigung und/oder der Rechnung dürfen aus Sicherheitsgründen keine Informationen zu Kartennummer und Gültigkeitszeitraum stehen.
  - f) Das Vertragsunternehmen muss AirPlus bei E-Commerce-Geschäften auf Anfrage die auslösende Internet-IP-Adresse zur Verfügung stellen können.
  - g) Das Vertragsunternehmen muss den Karteninhaber über den vollen Namen und die Adresse des Vertragsunternehmens, einschließlich Internet- und E-Mail-Adresse, informieren und sich gegenüber dem Karteninhaber eindeutig als verantwortlicher Vertragspartner bezeichnen haben.
  - h) Das Vertragsunternehmen muss dem Karteninhaber eine vollständige, korrekte und gut lesbare Beschreibung der angebotenen Leistungen leicht zugänglich bereitstellen.
  - i) Das Vertragsunternehmen muss dem Karteninhaber seine Allgemeinen Geschäftsbedingungen vorlegen und/oder leicht zugänglich machen. Diese müssen ausdrücklich alle wesentlichen Bedingungen, einschließlich eines Rechts auf Widerspruch oder Rückgabe, Export- oder Altersbeschränkungen, andere Beschränkungen in Bezug auf die Nutzung oder den Bezug der Leistung des Vertragsunternehmens und alle sonstigen, wichtigen Umstände für den Karteninhaber deutlich lesbar und einfach auffindbar enthalten.
  - j) Der Gesamtbetrag der Leistung, der bei einem Geschäft mit anderer Zahlungsweise oder bei einer Rechnungsstellung in einer Summe abgerechnet worden wäre, darf nicht auf mehrere Belastungsbelege aufgeteilt werden.
  - k) Der Zeitraum zwischen dem Tag der Autorisierung und dem Versand der Order an den Empfänger darf längstens 7 Kalendertage betragen.
  - l) Das Vertragsunternehmen muss die Transaktionseinreichung innerhalb von längstens 10 Kalendertagen nach dem Erhalt der Order durchführen.
  - m) Bei E-Commerce-Geschäften hat das Vertragsunternehmen zusätzlich den Karteninhaber klar und eindeutig darauf hinzuweisen, welche Internetadresse auf der Abrechnung/Rechnung des Karteninhabers als auslösendes Unternehmen genannt wird. Soweit diese Adresse eine andere ist als diejenige, bei der die Order abgegeben wurde, wird das Vertragsunternehmen sicherstellen, dass auf der Abrechnungsadresse ein eindeutiger Hinweis, ein Link oder eine Weiterleitung zu der Bestelladresse eingerichtet ist und den Karteninhaber darauf hinweisen, welche Möglichkeiten ihm zur Onlinekündigung von wiederkehrenden Geschäften eingeräumt werden.
  - n) Ferner stellt das Vertragsunternehmen aus Beweisgründen für Versicherungszwecke sicher, dass ein Informationsdokument erstellt wird, das bei einer Inanspruchnahme von Reiseleistungen durch eine bestimmte Person Aufschluss darüber gibt, dass die Reiseleistungen an diese bestimmte Person erbracht und dass diese Reiseleistung unter Einsatz eines AirPlus Company Accounts bzw. eines AirPlus Travel Agency Accounts bezahlt wurde. Jegliche Änderungen der Reservierung oder sonstige Änderungen innerhalb der Leistungserbringung sind beim Erstellen des oben genannten Dokuments zu berücksichtigen, insbesondere zu aktualisieren.
- Das Vertragsunternehmen tritt seine jeweiligen Forderungen aus den Grundgeschäften gegen Karteninhaber im Gegenzug zu den nach dieser Ziffer entstandenen und erhaltenen Zahlungszusagen von AirPlus an AirPlus ab. AirPlus nimmt die Abtretung an.

#### 4. Autorisierungen/Abwicklungsverfahren

Das Vertragsunternehmen wird, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, zur Übermittlung von Autorisierungsanfragen und zur Transaktionseinreichung ausschließlich POS-Terminals und/oder von AirPlus anerkannte elektronische Autorisierungs- und Abrechnungssysteme nutzen.

Das Vertragsunternehmen wird nur POS-Terminals und/oder Autorisierungs- und Abrechnungssoftware einsetzen, die vorher von AirPlus abgenommen und zugelassen wurde. Das Vertragsunternehmen trägt fortlaufend Sorge für die Funktionstüchtigkeit der genutzten Geräte und/oder Software, der Leitungswege, eventuell genutzter Datenträger und/oder anderer zur Datenübertragung genutzter Geräte (Modems, Terminaladapter etc.) und/oder Einrichtungen.

Das Vertragsunternehmen wird, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, vor jeder Belastung des im Rahmen einer Order von einem Karteninhaber angegebene AirPlus Company Accounts bzw. AirPlus Travel Agency Accounts bzw. AirPlus Meeting Solution mittels eines POS-Terminals und/oder eines von AirPlus anerkannten elektronischen Autorisierungs- und Abrechnungssystems eine Autorisierungsanfrage durchführen. Ausgenommen hiervon sind Transaktionseinreichungen, die zur Belastung einer Transaction-Fee (TAF) durchgeführt werden und deren Transaktionswert einen Betrag von 30,00 EUR nicht übersteigt. Für TAF-Transaktionen, deren Transaktionswert einen Betrag von 30,00 EUR übersteigt, muss eine Autorisierungsanfrage durchgeführt werden.

Hierzu müssen die jeweils von AirPlus vorgegebenen Kunden- und/oder Umsatzdaten zur Validierung übermittelt werden. AirPlus überprüft die übermittelten Daten und erteilt ggf. eine Autorisierungsnummer. AirPlus leitet diese Autorisierungsnummer auf elektronischem Wege an das Vertragsunternehmen weiter.

Die Autorisierungsanfrage dient ausschließlich dazu, die zur Bezahlung vorgesehene Karte zu validieren. Die Autorisierungsanfrage dient keinesfalls zum Überprüfen der Identität und/oder

der Berechtigung des Bestellers und/oder des Karteninhabers. Sie dient auch nicht dazu, die Identität und/oder Berechtigung des Empfängers der bestellten Leistung zu prüfen.

Vollmacht für vertragsändernde Abreden oder für rechtsverbindliche Aussagen von AirPlus haben die Autorisierungsmitarbeiter von AirPlus nicht. Eine finanzielle Absicherung des Grundgeschäfts ist mit dem Erteilen einer Autorisierungsnummer nicht verbunden.

Das Vertragsunternehmen darf nach einer durchgeführten Autorisierungsanfrage keine Änderung der Order zulassen. Insbesondere dürfen Lieferanschrift oder Liefermengen nicht geändert werden.

Wenn bei dem Vertragsunternehmen der Verdacht besteht oder sich aufdrängen musste, der im Rahmen der Order angegebene AirPlus Company Account bzw. der AirPlus Travel Agency Account bzw. die AirPlus Meeting Solution sei gefälscht oder verfälscht oder nicht vom berechtigten Karteninhaber eingesetzt worden, hat das Vertragsunternehmen AirPlus unverzüglich telefonisch darüber zu unterrichten.

Um Kartenumsatzabrechnungen gegenüber dem Karteninhaber zu erteilen, ermächtigt das Vertragsunternehmen hiermit AirPlus, die jeweils angefallene Umsatzsteuer im Namen und für Rechnung des Vertragsunternehmens auszuweisen.

#### 5. Servicegebühr, Auszahlung

Die sich aus den eingegangenen Transaktionseinreichungen ergebenden Beträge werden dem Vertragsunternehmen ausgezahlt, abzüglich der in der Akzeptanzvereinbarung festgelegten Servicegebühr und/oder sonstiger, vorher schriftlich festgelegter Gebühren sowie der darauf entfallenden, jeweils anwendbaren Umsatzsteuer, vorbehaltlich Ziffern 2, 3, 4, 6 und 7. Gezahlt wird zum Ablauf der in der Akzeptanzvereinbarung festgelegten Auszahlungsfrist. AirPlus ist nicht verpflichtet, jedoch berechtigt, vor einer Auszahlung zu prüfen, ob die Bedingungen zur Zahlungszusage eingehalten wurden. Gezahlt wird grundsätzlich unter Vorbehalt. Eine Zahlungsverpflichtung entfällt, wenn eine der unter den Ziffern 3 (Zahlungszusage und Abtretung) und 4 (Autorisierungen/Abwicklungsverfahren) genannten Voraussetzungen nicht oder nicht vollständig erfüllt ist und/oder die Regelungen der Ziffer 7 (Akzeptanz im gewöhnlichen Geschäftsbetrieb) nicht beachtet wurden, es sei denn, dies ist nicht vom Vertragsunternehmen zu vertreten. Gezahlt wird in Erfüllung einer eigenen, vom Zahlungsauftrag des Karteninhabers losgelösten, vertraglichen Zahlungsverpflichtung der AirPlus gegenüber dem Vertragsunternehmen.

Bestehen Zweifel dahingehend, dass das Vertragsunternehmen sämtliche in diesen Bedingungen genannten Voraussetzungen für die Auszahlung erfüllt hat oder erfüllen wird, ist AirPlus berechtigt, die Auszahlung so lange zurückzuhalten, bis endgültig geklärt ist, dass dem Vertragsunternehmen der Zahlungsanspruch tatsächlich zusteht.

Zum 31.12. eines jeden Jahres wird die Servicegebühr auf Anfrage überprüft. Hierbei werden die im abgelaufenen Jahr mit den AirPlus Company Accounts bzw. AirPlus Travel Agency Accounts bzw. AirPlus Meeting Solutions bei AirPlus eingereichten Belastungsbeträge, die Anzahl der eingereichten Transaktionen sowie möglicherweise vorliegende Rückbelastungen/Chargebacks betrachtet. Sofern die Überprüfung ermöglicht, die Servicegebühr neu festzulegen, wird diese ab dem 01.01. des Folgejahres angemessen angepasst. Sie wird nicht für vorangegangene Zeiträume erstattet.

Das Vertragsunternehmen ist im Falle einer Erhöhung berechtigt, die Akzeptanzvereinbarungen binnen eines Monats nach Zugang der Erhöhungserklärung zu dem Zeitpunkt zu kündigen, an dem die Erhöhung der Servicegebühr in Kraft treten soll.

AirPlus berechnet für an das Vertragsunternehmen vergebene Vertragsnummern mit einem Jahresumsatz von weniger als 12.000 EUR (zwölftausend Euro) eine monatliche Grundgebühr je zugeteilter Vertragsnummer, deren Höhe in der Akzeptanzvereinbarung festgelegt ist. Diese Grundgebühr wird im Voraus berechnet und bei Erreichen der Jahresumsatzgrenze auf Anfrage des Vertragsunternehmens erstattet. Die Grundgebühr wird per Lastschrift von dem in der Akzeptanzvereinbarung genannten Bankkonto eingezogen. Grundlage für das Berechnen der Jahresumsatzgrenze ist das Kalenderjahr. Für unterjährig vergebene Vertragsnummern werden die im zur Verfügung stehenden Berechnungszeitraum vorgenommenen Transaktionseinreichungen zugrunde gelegt und auf das volle Kalenderjahr hochgerechnet.

AirPlus ist berechtigt, für bestimmte Leistungen gesonderte bzw. zusätzliche Gebühren in Rechnung zu stellen. Die hiervon betroffenen Leistungen sowie die dafür zu zahlenden Gebühren werden in der Akzeptanzvereinbarung im Einzelnen genannt und festgelegt. Kann AirPlus nachweisen, dass ihr ohne diese zusätzlichen Gebühren ein erheblicher finanzieller Nachteil entsteht, ist AirPlus berechtigt, diese Gebühren während der in der Akzeptanzvereinbarung genannten Mindestlaufzeit einzuführen. Einen Grund zur außerordentlichen Kündigung durch das Vertragsunternehmen stellen die in diesem Absatz genannten Umstände nicht dar.

Sämtliche von AirPlus zu berechnenden Gebühren gelten zuzüglich jeweils anwendbarer Umsatzsteuer.

#### 6. Einwendungen aus dem Grundgeschäft/Rückbelastungen

Einwendungen und Einreden aus Geschäften mit Karteninhabern, insbesondere Reklamationen und Beanstandungen an den gelieferten Waren/Leistungen, hat das Vertragsunternehmen mit dem Karteninhaber unmittelbar und direkt zu regeln.

Widerspricht der Kartenherausgeber und/oder der Karteninhaber der Belastung (s)einer Karte mit dem zur Belastung eingereichten Betrag, wird vom Kartenherausgeber und/oder dem Karteninhaber eine Rückbelastung (Chargeback) veranlasst und der zur Belastung vorgelegte Betrag der AirPlus zurückbelastet.

AirPlus ist uneingeschränkt berechtigt, bereits an das Vertragsunternehmen geleistete Zahlungen zurückzufordern, bei denen eine Zahlungsverpflichtung nach den Ziffern 3, 4, 5 oder 7 nicht besteht oder nicht bestand, und eine Rückbelastung beim Vertragsunternehmen vorzunehmen. Dies gilt nicht, wenn trotz Kenntnis des Verstoßes gegen die genannten Vorschriften der Kartenherausgeber die gezahlten Beträge erstattet hat.

Das Vertragsunternehmen ist verpflichtet, auf Anforderung von AirPlus das Vorliegen der Voraussetzungen für die Zahlungszusage nachzuweisen, soweit diese im Verantwortungsbereich des Vertragsunternehmens liegen. Erbringt das Vertragsunternehmen diese(n) Nachweis(e) nicht vollständig innerhalb der ihm hierfür von AirPlus gesetzten Ausschlussfrist, so

kommen eine nachträgliche Vorlage der angeforderten Nachweise und ein nachträglicher Wegfall des Rückforderungsanspruchs nicht in Betracht.

AirPlus hat das Recht zur Rückbelastung insbesondere dann, wenn das Vertragsunternehmen nicht innerhalb der im Rahmen der Anforderung von Belegen gesetzten Frist antwortet oder nur unvollständige Unterlagen zur Verfügung stellt und der Kartenherausgeber die AirPlus aufgrund der fehlenden Unterlagen zurückbelastet. Eine nachträgliche Vorlage der vor der Rückbelastung angeforderten Unterlagen schränkt die AirPlus nicht in ihrem Recht zur Rückbelastung ein.

AirPlus steht auch dann ein Rückforderungsanspruch zu, wenn Einwendungen oder Einreden des Karteninhabers gegenüber dem Vertragsunternehmen ausnahmsweise auf den Aufwendungsersatzanspruch von AirPlus durchgreifen oder durchgreifen könnten. Dies gilt insbesondere dann, wenn offensichtlich oder liquide beweisbar ist, dass dem Vertragsunternehmen eine Forderung aus dem Valutaverhältnis gegen den Karteninhaber nicht oder nicht in vollem Umfang zusteht und/oder das Vertragsunternehmen seine Leistungsverpflichtung gegenüber dem Karteninhaber nicht, nur teilweise oder nicht rechtzeitig erfüllt hat (Nichtleistung).

Der Rückforderungsanspruch ist ein vertraglicher Anspruch. Eine entsprechende Anwendung von Einwendungen des Vertragsunternehmens bzw. des Zahlungspflichtigen aus dem gesetzlichen Bereicherungsrecht ist ausgeschlossen.

Der Rückforderungsanspruch der AirPlus wird nicht durch das Erteilen einer Autorisierungsnummer eingeschränkt.

Der Rückforderungsanspruch der AirPlus wird insbesondere nicht eingeschränkt, wenn von einer Kartenorganisation zwar generell Maßnahmen und/oder Verfahren verlangt oder eingeführt werden, die Kartenmissbrauch vermeiden sollen und die mit einem Übergang des Missbrauchsrisikos auf den Acquirer oder das Vertragsunternehmen verbunden wären, das Vertragsunternehmen diese Maßnahme und/oder dieses Verfahren aber nicht anwenden will oder kann.

Es obliegt dem Vertragsunternehmen, für eine ausreichende Absicherung des dem jeweiligen Zahlungsvorgang zugrunde liegenden Grundgeschäftes Sorge zu tragen. Insbesondere die Prüfung, ob die Person, die die Karte vorlegt, zu deren Einsatz berechtigt ist, obliegt dem Vertragsunternehmen.

Der Rückforderungsanspruch umfasst den der Rückbelastung zugrunde liegenden, bei AirPlus eingereichten Umsatz des AirPlus Company Accounts bzw. des AirPlus Travel Agency Accounts bzw. der AirPlus Meeting Solution zuzüglich etwaiger von der jeweiligen Bank in Rechnung gestellter Bankspesen und/oder Rückbelastungsgebühren. Er kann mit Forderungen des Vertragsunternehmens gegen die AirPlus verrechnet werden.

Ist eine Verrechnung des Rückforderungsanspruchs nicht angebracht oder übersteigt der Rückbelastungsbetrag eine Höhe von 125,00 EUR, ist AirPlus berechtigt, den Rückbelastungsbetrag vom Konto des Vertragsunternehmens aufgrund der im Rahmen der Akzeptanzvereinbarung erteilten Einzugsermächtigung einzuziehen.

Es besteht kein Anspruch des Vertragsunternehmens auf Rückerstattung der Servicegebühr, die vom betroffenen Umsatz der Rückerstattung einbehalten wurde.

AirPlus ist berechtigt, dem Vertragsunternehmen für das Bearbeiten von Rückbelastungen eine Bearbeitungsgebühr zu berechnen. Die Höhe der Bearbeitungsgebühr wird in der Akzeptanzvereinbarung festgelegt.

## 7. Akzeptanz im gewöhnlichen Geschäftsbetrieb

Das Vertragsunternehmen verpflichtet sich, den AirPlus Company Account bzw. den AirPlus Travel Agency Account bzw. die AirPlus Meeting Solution nur zum Bezahlen von Lieferungen und/oder Leistungen im Rahmen seines gewöhnlichen Geschäftsbetriebs zu akzeptieren.

Nicht zum gewöhnlichen Geschäftsbetrieb gehörende Lieferungen und/oder Leistungen, insbesondere Kreditgewährungen oder andere Geldzahlungen, dürfen nicht gegen Bezahlung oder Ausgleich mittels AirPlus Company Account bzw. AirPlus Travel Agency Account oder AirPlus Meeting Solution durchgeführt werden.

## 8. Rückvergütungen/Rückabwicklung von Geschäften

Rückvergütungen aus Geschäften, über die ein Belastungsbeleg ausgestellt worden ist, darf das Vertragsunternehmen nicht durch bare oder unbare Zahlung, sondern nur durch Ausstellen eines Gutschriftsbelegs leisten.

Hierzu muss das Vertragsunternehmen, mittels eines POS-Terminals oder einer von AirPlus zugelassenen Autorisierungs- und Abrechnungssoftware, die im Rahmen der vorhergehenden Order angegebenen Kundendaten und den Gutschriftsbetrag (einschließlich der Umsatzsteuer) der gutzuschreibenden Waren und/oder Leistungen in der in der Akzeptanzvereinbarung genannten Währung auf elektronischem Wege an AirPlus zur Gutschrift weiterleiten.

Wird der Gutschriftsbeleg nicht mittels POS-Terminal oder einer von AirPlus anerkannten Autorisierungs- und Abrechnungssoftware erstellt und übermittelt, ist ein manueller Gutschriftsbeleg vollständig auszufüllen und für das Vertragsunternehmen rechtsverbindlich zu unterschreiben, der die folgenden Angaben enthalten muss:

- sämtliche Daten der Order, die der Gutschrift zugrunde liegt;
- Firma, Anschrift und Akzeptanzvereinbarungsnummer des Vertragsunternehmens;
- den gutzuschreibenden Bruttobetrag (einschließlich der Umsatzsteuer) in der in der Akzeptanzvereinbarung festgelegten Währung;
- Datum der Ausstellung des Gutschriftsbelegs.

Handschriftlich eingetragene Daten müssen gut lesbar sein.

Der manuelle Gutschriftsbeleg ist innerhalb von 5 Kalendertagen nach Ausstellung bei AirPlus einzureichen. Wird eine Rückvergütung trotzdem durch bare oder unbare Zahlung geleistet, trägt das Vertragsunternehmen alle hierdurch entstandenen oder entstehenden Kosten und Risiken.

## 9. Unterstützungsleistungen

Das Vertragsunternehmen wird die geschützten Kennzeichen „Acceptance“, „AirPlus“, „AirPlus International“, „Lufthansa AirPlus“, „Lufthansa AirPlus Servicekarten GmbH“ und/oder andere Kennzeichen der Lufthansa AirPlus Servicekarten GmbH nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Berechtigten benutzen, sofern es nicht anderweitig dazu berechtigt ist.

Das Vertragsunternehmen wird AirPlus die jeweils von AirPlus angeforderten Geschäftsunterlagen (z. B. Handelsregisterauszug, Gewerbeanmeldung, Auszug aus dem Vereinsregister, Gesellschafts-/Gesellschaftervertrag, Jahresabschluss- oder Bilanzunterlagen, GuV-Rechnung etc.) jederzeit zur Verfügung stellen, auch vor rechtsgültigem Abschluss der mit diesen AGB verbundenen Akzeptanzvereinbarung. Unterlagen und/oder Dokumente, die nicht in deutscher oder englischer Sprache verfasst sind, müssen vom Vertragsunternehmen zusätzlich von einem Fachinstitut (anerkannter Übersetzer) in die deutsche Sprache übersetzt eingereicht werden. Ebenso wird das Vertragsunternehmen AirPlus auf deren Anfrage hin jederzeit Auskünfte über die Organisation seines Geschäftsbetriebs erteilen. Dies gilt insbesondere dann, wenn diese Informationen an die Kartenorganisationen weitergeleitet werden müssen.

Das Vertragsunternehmen stellt sicher, dass für den Karteninhaber folgende Angaben frei zugänglich einzusehen sind.

- vollständiger Name, Adresse, Firmensitz, Service-Rufnummern, Handelsregisternummer, Ort des Handelsregisters, Namen der Geschäftsführer oder Vorstände und des Aufsichtsratsvorsitzenden sowie alle weiteren gesetzlich vorgeschriebenen Angaben;
- die allgemeinen Lieferbedingungen, insbesondere Vereinbarungen über Widerruf und Rückgaberechte sowie die Abwicklung von Gutschriften;
- im Falle von Lieferungen ins Ausland die möglichen Bestimmungsländer und etwaige besondere Lieferbedingungen;
- einen Hinweis, wie, wo und wann der Kundenservice erreichbar ist;
- Angaben zu allen vom Vertragsunternehmen berechneten und vom Karteninhaber zu zahlenden Kosten und Gebühren, einschließlich denen für Versand, Verpackung und eventuell anfallenden Zollabgaben und Steuern.

## 10. Aufbewahrungspflicht

Das Vertragsunternehmen verpflichtet sich, alle Unterlagen, die sich auf die an AirPlus weitergeleiteten Karten- und/oder Umsatzdaten und die eingereichten Belastungs- und/oder Gutschriftsbelege beziehen sowie die diesen Belegen und Geschäften zugrunde liegenden Geschäftsunterlagen für einen Zeitraum von mindestens 18 Monaten aufzubewahren, gerechnet vom Ausstellungsdatum des jeweiligen Beleges. Das Vertragsunternehmen verpflichtet sich auch, AirPlus diese Geschäftsunterlagen jederzeit auf Verlangen innerhalb der schriftlich mitgeteilten Frist zur Überprüfung und/oder ggf. zur Weiterleitung an den Karteninhaber und/oder Kartenherausgeber zur Verfügung zu stellen.

Das Vertragsunternehmen kann Abrechnungen und Zahlungen von AirPlus nur binnen einer Ausschlussfrist von 28 Tagen, ab dem Tage der Abrechnung und/oder der Zahlung schriftlich bei AirPlus beanstanden. Nach Ablauf dieser Ausschlussfrist gilt die für den in der mit diesen AGB verbundenen Akzeptanzvereinbarung festgelegten Abrechnungszeitraum geleistete Zahlung als richtig anerkannt.

## 11. Unterrichtungspflicht

Das Vertragsunternehmen verpflichtet sich, die zur Abwicklung dieses Vertrages benötigten Stammdaten wahrheitsgemäß und vollständig zur Verfügung zu stellen.

Eine Änderung der Stammdaten, insbesondere eine Veräußerung oder Verpachtung des Vertragsunternehmens oder ein sonstiger Inhaberwechsel, Änderungen in der Rechtsform des Vertragsunternehmens sowie Änderungen der Firma des Vertragsunternehmens oder dessen firmenähnlicher Unternehmensbezeichnungen sind AirPlus unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Auch eine Änderung der Bankverbindung des Vertragsunternehmens muss AirPlus unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden. Jeden Schaden, der AirPlus aus der schuldhaften Verletzung dieser Verpflichtung erwächst, hat das Vertragsunternehmen zu tragen.

Das Vertragsunternehmen wird AirPlus jederzeit nach vorheriger Ankündigung gestatten, die Geschäftsräume entweder persönlich oder durch von AirPlus beauftragte Dritte zu überprüfen, um sicherzustellen, dass die Bestimmungen dieses Vertrages eingehalten werden.

Das Vertragsunternehmen ist nicht berechtigt, Dritte zur Erfüllung der von ihm aufgrund dieses Vertrages eingegangenen Pflichten einzuschalten. Insbesondere ist das Vertragsunternehmen nicht berechtigt, Umsätze des AirPlus Company Accounts bzw. des AirPlus Travel Agency Accounts bzw. der AirPlus Meeting Solution von Dritten (Vertragsunternehmen oder Leistungsträger) durchzuführen.

Im Falle von E-Commerce-Geschäften gilt diese Akzeptanzvereinbarung nur für die in der Akzeptanzvereinbarung ausdrücklich festgelegten Internetadressen.

Die Übertragung der Kartenakzeptanz auf weitere vom Vertragsunternehmen betriebene Internetadressen ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von AirPlus zulässig. Dies ist mit einer Erweiterung der bestehenden Akzeptanzvereinbarung gleichzusetzen. AirPlus ist berechtigt, für die Freigabe dieser Internetadresse und einer damit verbundenen Vergabe einer speziellen Vertragsnummer eine Gebühr zur Freischaltung zu berechnen.

## 12. Haftung

Eine Haftung von AirPlus sowie ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen auf Schadensersatz besteht nur, wenn wesentliche Vertragspflichten verletzt werden, auf deren Erfüllung das Vertragsunternehmen besonders vertrauen darf. Dieser Ausschluss gilt nicht für vorsätzliche oder grob fahrlässige Handlungen und nicht für die Haftung aus einer Beschaffensgarantie oder nach dem Produkthaftungsgesetz.

Für die leicht fahrlässige Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet AirPlus höchstens bis zu einem Betrag von 5.000 EUR je Schadensfall. Diese Begrenzung gilt auch für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit von Erfüllungsgehilfen.

Eine Haftung für mittelbare und für Folgeschäden sowie für entgangenen Gewinn ist ausgeschlossen.

Die Haftung von AirPlus für einen wegen nicht erfolgter oder fehlerhafter Ausführung eines Zahlungsauftrags entstandenen Schadens ist auf 12.500 EUR begrenzt; dies gilt nicht für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, den Zinsschaden und für Gefahren, die AirPlus besonders übernommen hat.

Schadenersatzansprüche verjähren, außer in Fällen unerlaubter Handlung, spätestens nach einem Jahr ab Kenntniserlangung des Vertragsunternehmens von den Anspruch begründenden Umständen, ohne diese Kenntnis nach drei Jahren ab dem schädigenden Ereignis. Kürzere gesetzliche Verjährungsfristen bleiben unberührt.

### 13. Datenschutz/Datensicherheit

Das Vertragsunternehmen stellt durch angemessene und zumutbare Maßnahmen sicher, dass in seinem personellen und räumlichen Einflussbereich, einschließlich der von ihm beauftragten Personen (z. B. Serviceprovider, Terminalaufsteller) keine missbräuchliche Nutzung von Daten oder deren elektronischer Übermittlung möglich ist, z. B. durch Manipulation der Dateneingabe. Beim Eingeben von Daten in das POS-Terminal und/oder einer von AirPlus anerkannten Autorisierungs- und Abrechnungsoftware ist die Bedienungsanleitung des Herstellers genau zu beachten. Sollte das Vertragsunternehmen von einem möglichen Missbrauch erfahren, muss es AirPlus unverzüglich davon unterrichten.

### 14. Meldung an Dritte

AirPlus ist berechtigt, die zur Erfüllung dieses Vertrages benötigten und vom Vertragsunternehmen gemeldeten Stammdaten an hierfür eingerichtete Auskunftsstellen zu übermitteln, um mögliche frühere Vertragsverletzungen mit anderen Acquirern zu prüfen. Ebenso ist AirPlus berechtigt, Vertragsverletzungen, die das Vertragsunternehmen zu vertreten hat, an die jeweiligen Auskunftsstellen zur Registrierung weiterzugeben.

### 15. Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten

AirPlus kann für alle Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit dem Vertragsunternehmen die Bestellung bankmäßiger Sicherheiten verlangen, und zwar auch dann, wenn die Ansprüche bedingt sind.

Hat AirPlus zunächst ganz oder teilweise davon abgesehen, die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten zu verlangen, kann AirPlus auch später noch eine Besicherung fordern. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass Umstände eintreten oder bekannt werden, die eine erhöhte Risikobewertung der Ansprüche gegen das Vertragsunternehmen rechtfertigen. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Vertragsunternehmens nachteilig verändert haben oder zu verändern drohen, oder sich die vorhandenen Sicherheiten wertmäßig verschlechtern haben oder zu verschlechtern drohen.

Bis zur Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten ist AirPlus berechtigt, dem Vertragsunternehmen gegenüber fällige Auszahlungsbeträge ganz oder teilweise nach billigem Ermessen einzubehalten.

Der Besicherungsanspruch von AirPlus besteht nicht, wenn ausdrücklich vereinbart ist, dass das Vertragsunternehmen keine oder ausschließlich im Einzelnen benannte Sicherheiten zu leisten hat.

Für die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten wird AirPlus dem Vertragsunternehmen eine angemessene Frist einräumen. Beabsichtigt AirPlus, von ihrem Recht zur fristlosen Kündigung Gebrauch zu machen, falls das Vertragsunternehmen seiner Verpflichtung zur Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten nicht fristgerecht nachkommt, wird AirPlus das Vertragsunternehmen zuvor hierauf hinweisen.

### 16. Laufzeit, Kündigung

Die Akzeptanzvereinbarung tritt nach Gegenzeichnung durch mindestens zwei berechtigte Vertreter von AirPlus zu dem in ihr genannten Termin in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit. Sie kann von jeder Partei frühestens nach Ablauf der in der Akzeptanzvereinbarung ausdrücklich genannten Mindestlaufzeit mit einer Frist von 6 Monaten zum Monatsende schriftlich gekündigt werden.

Das Vertragsunternehmen ist bis zum Ablauf der Kündigungsfrist verpflichtet, sämtliche durch die Akzeptanzvereinbarung und/oder diese AGB begründeten Pflichten zu erfüllen und AirPlus Company Account bzw. AirPlus Travel Agency Account bzw. AirPlus Meeting Solution als bargeldloses Zahlungsmittel zu akzeptieren.

Bei Beendigung der Akzeptanzvereinbarung wird das Vertragsunternehmen auf Verlangen alle kostenfrei zur Verfügung gestellten Materialien (z. B. Belastungsbelege, Imprinter, Imprinterplatten, sonstige Unterlagen etc.) sowie das Werbematerial an AirPlus zurückgeben und unaufgefordert alle in seinem Geschäftslokal angebrachten Hinweise auf die Akzeptanz des AirPlus Company Accounts bzw. des AirPlus Travel Agency Accounts bzw. der AirPlus Meeting Solution entfernen, sofern es zu deren Anbringung nicht anderweitig berechtigt ist.

Das Vertragsunternehmen darf nach Beendigung der Akzeptanzvereinbarung die geschützten Kennzeichen „Acceptance“, „AirPlus“, „AirPlus International“, „Lufthansa AirPlus“, „Lufthansa AirPlus Servicekarten GmbH“ und/oder andere Kennzeichen der Lufthansa AirPlus Servicekarten GmbH in keiner Weise weiterbenutzen, sofern es nicht anderweitig dazu berechtigt ist.

Eine fristlose Kündigung aus wichtigem Grund ist jederzeit möglich. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

- AirPlus Kenntnisse über das Vertragsunternehmen, dessen Inhaber oder im Vertragsunternehmen beschäftigte Personen erlangt, die in die Akzeptanz von AirPlus Company Account bzw. AirPlus Travel Agency Account bzw. AirPlus Meeting Solution involviert sind, die geeignet sind, um die Vermutung ihrer Zuverlässigkeit zu erschüttern;
- das Vertragsunternehmen in Verzug ist;
- das Vertragsunternehmen Umsätze des AirPlus Company Accounts bzw. des AirPlus Travel Agency Accounts bzw. der AirPlus Meeting Solution einreicht, die nicht Gegenstand der zu diesen AGB gehörenden Akzeptanzvereinbarung sind;

- das Vertragsunternehmen beim Abschluss der Akzeptanzvereinbarung falsche Angaben über seinen Geschäftsbetrieb und/oder die angebotenen Waren und/oder Leistungen gemacht hat. Dies gilt auch, wenn diesbezügliche Änderungen nicht angezeigt wurden;
- zu befürchten ist, dass das Vertragsunternehmen die Akzeptanzvereinbarung zur Abwicklung von betrügerischen Geschäften nutzt und/oder wiederholt betrügerisch genutzte Karten zur Bezahlung von Warenverkäufen und/oder Leistungen akzeptiert hat und/oder, dass Unbefugte das Abrechnungssystem des Vertragsunternehmens missbrauchen;
- das Vertragsunternehmen wiederholt die Autorisierung von Karten anfragt, die bereits von AirPlus abgelehnt wurden, oder Transaktionseinreichungen ohne Autorisierungsnummer oder Transaktionseinreichungen, für die keine Zahlungsverpflichtung besteht, vornimmt;
- das Vertragsunternehmen binnen 12 Monaten nach Vertragsabschluss keine Transaktionseinreichungen vorgenommen hat;
- die Höhe der von AirPlus rückbelasteten Beträge in einem Kalendermonat 3 Prozent des Wertes der Transaktionseinreichungen des Vertragsunternehmens übersteigt;
- AirPlus Kenntnis darüber erlangt, dass sich das Vertragsunternehmen in wirtschaftlichen Schwierigkeiten befindet, in solche zu geraten droht und/oder Antrag auf Eröffnung des Insolvenz- oder eines vergleichbaren Verfahrens über das Vermögen des Vertragsunternehmens gestellt worden ist oder ein solches Verfahren eröffnet oder abgelehnt wurde;
- das Vertragsunternehmen seiner Verpflichtung zur Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten nach Ziffer 15 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder aufgrund einer sonstigen Vereinbarung nicht innerhalb der von AirPlus gesetzten angemessenen Frist nachkommt;
- das Vertragsunternehmen schuldhaft und nachhaltig im Rahmen der Geldwäschebekämpfung nicht mitwirkt, z. B. Nachweise schuldhaft und nachhaltig nicht erbringt oder Auskünfte schuldhaft und nachhaltig nicht gewährt.

### 17. Zahlungsdienste

Eine private Nutzung dieser Akzeptanzvereinbarung ist ausdrücklich untersagt. Folgende gesetzliche Vorschriften sind, soweit gesetzlich zulässig, d. h. soweit es sich bei dem Vertragsunternehmen nicht um einen Verbraucher i. S. v. § 13 Bürgerliches Gesetzbuch („BGB“) handelt, abbedungen, d. h. sie gelten nicht: §§ 675d Abs. 1 S. 1, Abs. 2 bis 4; 675f Abs. 4 S. 2; 675g; 675h; 675p; 675w; 675y Abs. 1, 2, 3 S. 2 und 3, 4 und 5; 676 BGB.

Ansprüche und Einwendungen des Vertragsunternehmens gegen AirPlus nach den §§ 675u bis 676c BGB, soweit diese hierin nicht ohnehin abbedungen sind, sind, soweit gesetzlich zulässig, d. h. soweit es sich bei dem Vertragsunternehmen nicht um einen Verbraucher i. S. v. § 13 BGB handelt, ausgeschlossen, wenn das Vertragsunternehmen AirPlus nicht spätestens innerhalb von 6 Wochen nach dem Tag der Belastung mit einem nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgang hiervon unterrichtet hat.

### 18. Salvatorische Klausel

Sollte eine der Bestimmungen dieser AGB und/oder der Akzeptanzvereinbarung ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Unwirksame Bestimmungen sind von den Parteien durch eine rechtswirksame Bestimmung zu ersetzen, durch die der mit der unwirksamen Bestimmung angestrebte wirtschaftliche Zweck der AGB und/oder Akzeptanzvereinbarung bestmöglich erreicht wird. Das Gleiche gilt für das Füllen von Vertragslücken.

### 19. Schlussbestimmungen/Erfüllungsort/Gerichtsstand

AirPlus kann diese Geschäftsbedingungen ändern. In diesem Falle wird AirPlus dem Vertragsunternehmen Änderungen oder Ergänzungen dieser Geschäftsbedingungen mitteilen. Ist die Mitteilung gemacht, so gilt die Änderung oder Ergänzung als anerkannt, wenn das Vertragsunternehmen ihr nicht innerhalb von 6 Wochen schriftlich widerspricht. AirPlus wird dann die geänderte Fassung der Geschäftsbedingungen der weiteren Geschäftsbeziehung zugrunde legen. Auf diese Folge wird AirPlus das Vertragsunternehmen mit der Mitteilung besonders hinweisen. Die Absendung des Widerspruchs innerhalb der 6-Wochen-Frist gilt als fristwährend. Im Übrigen werden die Parteien individuelle Änderungen und Ergänzungen zu diesen Geschäftsbedingungen nur schriftlich treffen. Sie müssen als solche bezeichnet und von beiden Vertragsparteien unterschrieben sein.

AirPlus ist berechtigt, sich Dritter zu bedienen, um die unter diesem Vertrag geschuldeten Leistungen zu erbringen. Das Vertragsunternehmen erklärt sich damit einverstanden, dass diese Dritten im Rahmen des für ihre Tätigkeit erforderlichen Umfangs Zugriff auf verschiedene Stammdaten des Vertragsunternehmens erhalten.

AirPlus ist berechtigt, den Vertrag ganz oder in Teilen auf Dritte zu übertragen. Das Vertragsunternehmen stimmt dem bereits heute zu.

Das Vertragsunternehmen ist nicht berechtigt, Ansprüche gegen AirPlus an Dritte abzutreten.

Der Vertrag unterliegt deutschem Sachrecht. Ausschließlicher Gerichtsstand ist, soweit gesetzlich zulässig, d. h., wenn das Vertragsunternehmen keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsschluss seinen (Wohn-)Sitz oder gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland verlegt, sein (Wohn-)Sitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist oder es Kaufmann oder eine in § 38 Abs. 1 ZPO Kaufleuten gleichgestellte Person ist, Darmstadt.